

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

St. Pölten, am 8. November 2005

LH-L-64/082-2005

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Weiderbauer betreffend „Regionale Bildungsmanager“ im Pflichtschulbereich, Ltg.-497/A-4/101-2005, wird Folgendes mitgeteilt:

Gegenstand des Fragerechtes können nach Art. 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein. Dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages unterliegen daher nur solche Gegenstände, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Da der Landesschulrat eine Bundesbehörde ist und die Einrichtung der Bildungsmanager durch organisatorische Maßnahmen innerhalb des Landesschulrates erfolgte kann die Anfrage diesbezüglich nicht beantwortet werden.

Was die in der Anfrage angesprochenen Gesetzesänderungen im NÖ Pflichtschulbereich betrifft, fallen diese Angelegenheiten der Vollziehung des Landes nicht in meinen Zuständigkeitsbereich als Mitglied der NÖ Landesregierung.

Mit besten Grüßen

Dr. Pröll eh.